

KAPITEL XII

Budget und Ausgaben

Artikel 55

Der Generaldirektor stellt die jährlichen Haushaltsvoranschläge der Organisation auf und unterbreitet sie dem Rat. Der Rat behandelt diese Voranschläge und legt sie zusammen mit allen ihm geeignet erscheinenden Empfehlungen der Gesundheitsversammlung vor.

Artikel 56

Vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen überprüft und billigt die Gesundheitsversammlung die Voranschläge und teilt die Ausgaben unter den Mitgliedstaaten nach einer von der Gesundheitsversammlung festzulegenden Tabelle auf.

Artikel 57

Die Gesundheitsversammlung oder in ihrem Namen der Rat können Schenkungen und Hinterlassenschaften, die der Organisation zuteil werden, annehmen und verwalten, vorausgesetzt, daß die an diese Schenkungen und Hinterlassenschaften geknüpften Bedingungen für die Gesundheitsversammlung oder den Rat annehmbar sind und mit dem Ziel und der Politik der Organisation in Einklang stehen.

Artikel 58

Ein Sonderfonds für Notfälle und unvorhergesehene Ereignisse ist zu errichten, über den der Rat nach freiem Ermessen verfügen kann.

KAPITEL XIII

Abstimmung

Artikel 59

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Gesundheitsversammlung.

Artikel 60

- a) Beschlüsse der Gesundheitsversammlung über wichtige Fragen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt. Zu diesen Fragen zählen: die Annahme von Konventionen oder Abkommen; die Billigung von Abkommen über die Herstellung von Beziehungen der Organisation zu den Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen gemäß den Artikeln 69, 70 und 72; Abänderungen dieser Verfassung.
- b) Beschlüsse zu anderen Fragen, einschließlich der Festlegung weiterer Fragenkomplexe, über die mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden ist, werden von den anwesenden und abstimmenden Mitgliedern in einfacher Mehrheit gefaßt.
- c) Die Abstimmung über dementsprechende Angelegenheiten im Rat und in den Ausschüssen der Organisation wird gemäß Absatz a) und b) dieses Artikels durchgeführt.

KAPITEL XIV

Berichterstattung der Staaten

Artikel 61

Jedes Mitglied berichtet der Organisation jährlich über die zur Verbesserung des Gesundheitszustandes seiner Bevölkerung getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte.

Artikel 62

Jedes Mitglied erstattet jährlich einen Bericht über die Maßnahmen, die es im Hinblick auf die ihm von der Organisation gegebenen Empfehlungen und im Hinblick auf Konventionen, Abkommen und Regelungen getroffen hat.

Artikel 63

Jedes Mitglied macht der Organisation umgehend Mitteilung von wichtigen Gesetzen, Regelungen, offiziellen Berichten und Statistiken auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, die in dem betreffenden Staat veröffentlicht worden sind.

Artikel 64

Jedes Mitglied stellt in der von der Gesundheitsversammlung festzulegenden Weise statistische und epidemiologische Berichte zur Verfügung.

Artikel 65

Jedes Mitglied übermittelt, soweit möglich, auf Verlangen des Rates zusätzliche Informationen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

KAPITEL XV

Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten

Artikel 66

Die Organisation besitzt auf dem Hoheitsgebiet jedes Mitgliedes Rechtsfähigkeit, soweit dies zur Erreichung ihres Zieles und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 67

- a) Die Organisation genießt auf dem Hoheitsgebiet jedes Mitgliedes diejenigen Privilegien und Immunitäten, die zur Erreichung ihres Zieles und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- b) Vertreter von Mitgliedern, in den Rat berufene Personen sowie das Fach- und Verwaltungspersonal der Organisation genießen ebenfalls solche Privilegien und Immunitäten, die erforderlich sind, um die unabhängige Ausübung ihrer Tätigkeit für die Organisation zu gewährleisten.

Artikel 68

Diese Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten werden in einem besonderen Abkommen definiert, das von der Organisation in Absprache mit dem "Generalsekretär der Vereinten Nationen auszuarbeiten und zwischen den Mitgliedern abzuschließen ist.

KAPITEL XVI

Beziehungen zu anderen Organisationen

Artikel 69

Zwischen der Organisation als eine der in Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen genannten Spezialorganisationen und den Vereinten Nationen werden Beziehungen hergestellt. Die Annahme derartiger Abkommen, durch die Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen hergestellt werden, bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Gesundheitsversammlung.

Artikel 70

Die Organisation tritt, wo dies wünschenswert erscheint, in wirksame Beziehungen zu anderen zwischenstaatlichen Organisationen und arbeitet eng mit diesen zusammen. Die An-